

Ein zukunftsweisendes Projekt wurde Wirklichkeit – die erste digitale Jagdkarte in Österreich!

Mit dem heutigen Tag geht die modernste Jagdkarte Österreichs in den Echtbetrieb und steht den Steirischen Jägerinnen und Jägern über ID Austria zur Verfügung.

Wir danken allen, die zur Umsetzung dieses Projektes beigetragen haben, damit geht der Wunsch nach einer zeitgemäßen Jagdkarte noch vor Weihnachten in Erfüllung!

Hier finden Sie die Antworten auf die häufigsten Fragen:

1. Ab wann wird die digitale Jagdkarte zur Verfügung stehen?

Für alle Inhaberinnen/Inhaber einer gültigen Jagdkarte wird die digitale Jagdkarte **ab 16.12.2024** zum Abruf zur Verfügung stehen.

Für den Abruf einer digitalen Jagdkarte ist ein **E-ID** sowie ein **E-ID fähiges Smartphone**, auf dem die **Land Steiermark App** installiert ist, erforderlich.

2. Wie komme ich zur digitalen Jagdkarte?

Die InhaberInnen von (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle, das ist der 16.12.2024) gültigen Jagdkarten haben keinerlei Handlungsbedarf. Für sie **wird automatisch eine digitale Jagdkarte angelegt** und sie behalten ihre **bisherigen Jagdkarten als physischen Nachweis**.

Wenn keine digitale Jagdkarte erstellt werden konnte (dies kann nur auf Personen zutreffen, die weder im ZMR – „Zentrales Melderegister“ noch im ERnP – „Ergänzungsregister natürliche Personen“ eingetragen sind), gilt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle gültige Jagdkarte (alte Jagdkarte in Papierform) weiter.

Die Inhaberin/der Inhaber einer solchen Jagdkarte soll sich aber **unbedingt** bei der Behörde melden, um die vollständigen Personendaten (allenfalls auch unter Vorlage der Kopie eines Lichtbildausweises, für die Eintragung im ERnP) bekannt zu geben.

Neu ist, dass dies **bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde** und nicht mehr nur bei der Wohnsitzbehörde erfolgen kann.

3. Wie hat man sich den Vorgang technisch vorzustellen?

Voraussetzung für die digitale Jagdkarte ist, dass man über einen **E-ID** (§§ 4 ff E-GovG) verfügt.

Informationen und Anleitungen zur Vorgangsweise für den Erhalt eines E-ID erhalten Sie unter dem Link:

<https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>

Die Inhaberin/der Inhaber der Jagdkarte **meldet sich in der Land Steiermark App unter Verwendung des E-ID an.**

Danach kann die digitale Jagdkarte über die für die Anzeige der digitalen Jagdkarte zur Verfügung gestellte Applikation (App „Land Steiermark“) **abgerufen werden.**

Dabei wird das „bereichsspezifische Personenkennzeichen“ (bPK) für den Bereich LF (Land- und Forstwirtschaft) gebildet. Beim Aufruf der digitalen Jagdkarte in der App wird eine Anfrage an das zugehörige Fachinformationssystem des Landes Steiermark („JAFKA“) abgesetzt. Dabei wird das bPK zur Identifikation der Person auf eine gesicherte Weise übergeben. Die für die Anzeige relevanten Inhalte der digitalen Jagdkarte werden als Antwort vom Fachinformationssystem an die App zurück geliefert und von dieser angezeigt. Dieser Vorgang ist ausschließlich möglich, nachdem eine Anmeldung mittels E-ID erfolgte und solange diese Anmeldung aufrecht ist.

Wurde die digitale Jagdkarte in der Land Steiermark App geöffnet, liegt diese fünf Tage in der App zur Anzeige zur Verfügung, auch wenn keine Internetverbindung (mehr) besteht.

Die digitale Jagdkarte wird technisch in jedem Fall erstellt.

Sie steht für die Inhaberin/den Inhaber bei positiver Prüfung und nach Verarbeitung der Einzahlung der erforderlichen Beträge sofort zum Abruf bereit.

Nicht alle Inhaberinnen/Inhaber können die digitale Jagdkarte auf ihrem Smartphone abrufen, vor allem dann nicht, wenn kein E-ID vorhanden ist.

Andererseits kann es Inhaberinnen/Inhaber geben, die kein Smartphone besitzen oder dieses nicht zum Abruf der Karte nutzen wollen. Diese sollen dadurch aber nicht benachteiligt werden. Auf Verlangen kann der Inhaberin/dem Inhaber einer digitalen Jagdkarte daher zusätzlich ein **physischer Nachweis** ausgestellt werden, der bestätigt, dass eine digitale Jagdkarte vorhanden ist und zum Abruf bereitsteht.

Dieser physische Nachweis (Aussehen und Form wurden durch die Landesregierung festgelegt; s. Abbildung unten) soll die nahezu gleiche Wirkung haben wie die derzeitige Jagdkarte. Er kann vorgezeigt werden, um nachzuweisen, dass man eine (digitale) Jagdkarte besitzt. Allerdings – und darauf ist besonders hinzuweisen – **muss die Nutzerin/der Nutzer des physischen Nachweises alle erforderlichen Einzahlungsbelege (wie auch bisher) mitführen, um die Gültigkeit der Jagdkarte zu belegen.**



DIE STEIRISCHE JAGD

Natur verpflichtet.

Die **Besonderheit der digitalen Jagdkarte** liegt darin, dass ein Gültigkeitsdatum angegeben werden kann, welches durch eine Verknüpfung mit den Einzahlungen der Jagdkartenabgabe, des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung aktualisiert wird. Durch eine verarbeitete Einzahlung wird das Ende des Gültigkeitsdatums einer digitalen Jagdkarte auf den letzten Tag des aktuellen Jagdjahres gesetzt.

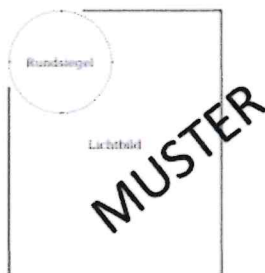
Nur dann, wenn die Einzahlungen erfolgreich verarbeitet werden konnten (d.h. insbesondere **in der richtigen Betragshöhe zuordenbar eingezahlt** wurden), ist die Jagdkarte gültig.



Lagerzahl 121, Medienfabrik Graz – 21818-2024
(Nachdruck nur mit Zustimmung der Medienfabrik Graz)

Namen: _____

geboren am: _____



Ausgestellt durch: _____

am: _____ GZ.: _____

4. Wo können Jungjägerinnen/Jungjäger die Ausstellung einer (ersten) Jagdkarte beantragen?

Jungjägerinnen/Jungjäger können ihren Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte ab 16.12.2024 bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde einbringen.

5. Hat die Jungjägerin/der Jungjäger die Wahlmöglichkeit?

Ja!

Für jede Jungjägerin/für jeden Jungjäger wird die Jagdkarte – nach Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte – zwar automatisch digital angelegt, es kann aber auf Verlangen eine Landesjagdkarte (physischer Nachweis für das Vorliegen einer abrufbaren digitalen Jagdkarte) ausgestellt werden. Dafür gibt es neue Formulare, die ab 16.12.2024 von den Bezirksverwaltungsbehörden auf Antrag ausgestellt werden.



Steirische Landesjägerschaft
Schwimmschulkai 88, 8010 Graz
Tel. 0 316 / 67 36 37, Fax -20
lja@jagd-stmk.at | www.jagd-stmk.at

Hinweis: Für die digitale Jagdkarte ermittelt die Behörde das erforderliche **Lichtbild aus dem Identitätsdokumentenregister des BM.I.**

Für die Ausstellung des physischen Nachweises, hat die Antragstellerin/der Antragsteller ein **Foto beizubringen**. Das Foto hat den Voraussetzungen nach der Passgesetz-Durchführungsverordnung zu entsprechen.

6. Was ist, wenn ich für die digitale Jagdkarte nicht mein Passfoto verwenden möchte?

Ist eine Jägerin/ein Jäger mit dem vom Identitätsdokumentenregister übermittelten Foto aus einem vorliegenden Reisepass, Personalausweis oder E-ID nicht zufrieden, muss die Jägerin/der Jäger ein anderes Foto als E-ID Foto bei einer E-ID Behörde hinterlegen. Dieses kann dann in die digitale Jagdkarte übernommen werden.

7. Muss weiterhin ein Strafregisterauszug beigebracht werden?

Nein! Dies ist nicht mehr erforderlich!

Durch die Abfragemöglichkeit des Strafregisters ist die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung durch die Bewerberin oder den Bewerber für eine Jagdkarte **nicht mehr erforderlich** und die Prüfung der Verlässlichkeit als erforderliche Voraussetzung für die Ausstellung der Jagdkarte einfacher möglich.

8. Wie geht die Behörde vor, wenn jemand künftig die Jungjäger-Prüfung ablegt und über kein Smartphone und/oder keinen E-ID verfügt.

Siehe Antwort zu Frage 5

9. Wann liegt eine gültige Jagdkarte vor?

Die (digitale) Jagdkarte ist nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der für das jeweilige Jagdjahr erfolgten Einzahlung der Jagdkartenabgabe, des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung gültig.



DIE STEIRISCHE JAGD

Natur verpflichtet.

Im Fall der digitalen Jagdkarte erfolgt der Nachweis durch das Gültigkeitsdatum, welches bei erfolgreich verarbeiteter Einzahlung automatisch **auf dem Handy** aktualisiert wird. In der digitalen Jagdkarte wird das Gültigkeitsdatum einer Jagdkarte ausgewiesen („gültig bis: ...“)

Im Fall, dass die digitale Jagdkarte nicht aktiviert wurde, ist der Nachweis – wie auch schon bisher – durch **Mitführen** des physischen Nachweises (Landesjagdkarte) und **des Nachweises der für das jeweilige Jagdjahr erfolgten Einzahlung** der Jagdkartenabgabe, des Mitgliedsbeitrages zur Steirischen Landesjägerschaft und der Jagdhaftpflichtversicherung zu erbringen.

10. Warum gibt es keine Scheckkarte?

Weil im Sinne der Digitalisierungsstrategie des Landes Steiermark einer digitalen Jagdkarte der Vorzug gegeben wurde und außerdem die Produktion von Plastik im Sinne des Nachhaltigkeitsgedanken und der Kostenreduktion vermieden werden sollte.

11. Müssen Wohnsitzänderungen der Jagdkarteninhaberin/des Jagdkarteninhabers weiterhin gemeldet werden?

Nein!

Durch die neue Regelung sowie die neue moderne Jagdkartenverwaltung ist es nicht mehr erforderlich, dass die Jagdkarteninhaberin/der Jagdkarteninhaber Wohnsitzänderungen der Behörde mitteilt, es sind auch **keine Ummeldungen mehr erforderlich**.

Für das Jagdschutzpersonal gilt dies jedoch nicht, da ein Aufsichtsorgan von der Behörde bescheidmäßig für ein bestimmtes Revier in einem Bezirk beeidet wird. Bei Wohnsitzwechsel könnte die Beeidigung beendet werden, darüber hinaus fallen bei Beendigung der Beeidigung als Aufsichtsorgan die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Jagdkarte weg.

12. Was ist, wenn die Jägerin/der Jäger den physischen Nachweis der digitalen Jagdkarte verliert oder dieser gestohlen oder unleserlich wird?

Da man eine digitale Jagdkarte nicht verlieren bzw. diese nicht gestohlen werden kann, ist nur für den physischen Nachweis der digitalen Jagdkarte **im Fall des Diebstahles oder Verlustes** auf Antrag ein Duplikat (**mit neuer Jagdkartennummer**) auszustellen.

Wenn der physische Nachweis der digitalen Jagdkarte nur **unleserlich oder verwaschen** ist, wird auf Antrag ein Duplikat **mit derselben Jagdkartennummer** ausgestellt.



Steirische Landesjägerschaft
Schwimmschulkai 88, 8010 Graz
Tel. 0 316 / 67 36 37, Fax -20
lja@jagd-stmk.at | www.jagd-stmk.at